

Satzung des

„Vogelsberger Kultur- und Geschichtsvereins e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vogelsberger Kultur- und Geschichtsverein e.V.“
- (2) Der Verein hat den Sitz in Schotten.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen und geschichtlichen Lebens im Vogelsberg. Insbesondere dient er der Interessenförderung für die geschichtliche Entwicklung im Schottener Raume, deren Einwohner und Brauchtum, Pflege des Bewusstseins für Umwelt und Gestaltung dieser Region, verbunden mit Denkmal- und Naturschutz. Der Verein bietet Fahrten, Ausstellungen, Lesungen und Vorträge aus der bildenden Kunst, Literatur, Musik an.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag unter Berücksichtigung des Vereinszwecks. Bei Ablehnung des Antrags ist er verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Dem Antragssteller steht bei Ablehnung seines Antrages auf Aufnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, welche Mitglieder zu Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden sollen. Vorgeschlagen werden dürfen nur natürliche Personen, die mindestens 20 Jahre im Verein sind.

Ehrenvorsitzende/r kann nur werden, wer die Voraussetzungen zum Ehrenmitglied hat und die Position als Vorsitzende/r in mindestens 5 Wahlperioden begleitet hat. Die Beschlussfassung zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder herbeigeführt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein sowie bei der Mitgliedschaft einer juristischen Person durch das Erlöschen der Rechtsfähigkeit dieser juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, der/dem Ausgeschlossenen schriftlich die Gründe mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, § 3 (4) gilt entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und freiwilliger Umlagen stehen in der Beitragsordnung und werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:

- der oder dem Vorsitzenden,
- der Stellvertreterin/dem Stellvertreter,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- der KassiererIn/dem Kassierer.

In den Vorstand können Beisitzer gewählt werden, deren Anzahl sich nach den zu bewältigenden Aufgaben und Projekte und der zur Verfügung stehenden Kandidaten bemisst.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in, die/der Kassierer/in, die/der Schriftführer/in. Je zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Festlegung der Anzahl der zu wählenden Beisitzer.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Beisitzer, sind einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder, von denen zwei aus dem Geltungsbereich des § 8 Abs. (2) kommen müssen, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Teilnehmer an den Vorstandssitzungen kooptieren. Die Kooptierten haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.

(4) Der/die Ehrenvorsitzende kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Er/sie wird zu den Vorstandssitzungen wie die Mitglieder des Vorstandes eingeladen. Er/Sie können Vorschläge dem Vorstand unterbreiten aber er/sie hat kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

(5) Alle Vorstandsmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für den von den Mitgliedern des Vorstands erbrachten Zeitaufwand im Rahmen ihres Ehrenamtes erhalten sie nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses eine auf Grund dieser Regelung festzusetzende pauschale Aufwandsentschädigung bis zu der Höhe die nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) als steuerfreie Zuwendung anerkannt wird. Dies sind zur Zeit 500,00 €. Bei einer Änderung der steuerrechtlichen Vorschriften wird der Vorstand ermächtigt eine dem Sinn dieser Satzung entsprechenden Änderung herbeizuführen. Diese Änderung ist von der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern; Kassenprüfer können maximal 2 Wahlperioden ununterbrochen tätig sein;
- g) Entscheidung über die Berufung bei Ausschluss eines Mitglieds oder bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
- h) Entscheidungen über die Vorschläge des Vorstandes hinsichtlich der Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese ist möglichst im ersten Quartal eines Kalenderjahres einzuberufen. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 30 Prozent der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Beim Antrag sollten der Zweck und die Gründe, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung führen sollen, angegeben werden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, haben eine Stimme. Das Stimmrecht wird hierbei durch einen zu benennenden Vertreter ausgeübt. Nicht volljährige Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich.
Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können nur behandelt werden, wenn diese den Mitgliedern innerhalb der in § 12 (1) Satz 2 genannten Frist bekannt gegeben wurden.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Bei Einzelwahlen zu § 8 Abs. 1 kann nur dann per Akklamation gewählt werden, wenn für die einzelnen Positionen jeweils nur ein Bewerber kandidiert. Sonst erfolgt hier ein Wahlverfahren per Stimmzettel.
Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl per Stimmzettel statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
Beisitzer werden per Akklamation gewählt, wenn nicht durch ein Mitglied geheime Wahl beantragt wird. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Weber-Pröscher-Sauer-Stiftung, Schotten, die es unmittelbar und ausschließlich für deren gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Datenschutzregelungen

Die jeweiligen bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen finden Anwendung.

- (1) **Speicherung der Daten**
Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Vogelsberger Kultur- und Geschichtsverein e.V. auch dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Mitglieder-Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) **Pressearbeit**
Der Verein informiert in der Tagespresse über besondere Veranstaltungen, Fahrten, Ausstellungen. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.
- (3) **Austritt aus dem Verein**
Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.